



## **GEMEINDE – INFO 18**

### **DER KÄRNTNER ZIVILGEOMETER vom Juni 2006**

Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker –  
Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen

## **Vergabeverfahren<sup>1</sup> für öffentliche Auftraggeber**

Die Abwicklung von Auftragsvergaben für Planungen, Neubauten und damit verbundene Leistungen (gem. § 6 BVergG) hat sich mit der Einführung des Bundesvergabegesetzes grundlegend verändert. Hatte man in der Vergangenheit die Planungen stets mit den Ingenieuren seines Vertrauens durchgeführt, so ist diese bewährte Vorgangsweise heute oft nicht mehr möglich, weil diese mit dem BVergG 2006 vielfach nicht vereinbar ist.

Die totale Verrechtlichung der Vergaben bringt sicher auch Nachteile für die öffentliche Verwaltung und damit verbunden Mehrkosten mit sich, denn die rechtsgetreue Anwendung der relativ komplexen Rechtsmaterie erfordert nun fast in jeder Gemeinde schon eine juristisch ausgebildete Fachkraft. – Folgende Neuerungen sind im BVergG 2006 erkennbar:

- Trennung der Regelungen für klassische Auftraggeber und für Sektorenauftraggeber (s. §§ 163 ff)
- Einführung von neuen Verfahrensarten
- Änderungen für Alternativangebote
- Aufhebung der strengen Bindung an bestehende Ö-Normen
- Erweiterung der anfechtbaren Entscheidungen.

Um den Gemeinden bzw. öffentlichen Auftraggebern die Wahl des entsprechend rechtskonformen Vergabeverfahrens zu erleichtern, sollen im Folgenden für den Bereich der Ziviltechnikerleistungen, insbesondere auf dem Gebiet des Vermessungswesens, die in Betracht zu ziehenden Vergabeverfahren zusammengefasst werden<sup>2</sup>.

Grundsätzlich sind *ZT-Leistungen geistige Dienstleistungen* (gem. § 2 Zif. 18; siehe auch [http://www.bsing.at/bsing/sektion/news\\_html/Info\\_BVerg](http://www.bsing.at/bsing/sektion/news_html/Info_BVerg)), welche nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen, deren wesentlicher Inhalt in der *Lösung einer Aufgabenstellung* durch geistige Arbeit<sup>3</sup> besteht, wofür eine Ziel- bzw. Aufgabenbeschreibung möglich, für welche eine vorherige, eindeutige und vollständige Leistungsbeschreibung in einem Leistungsverzeichnis jedoch nicht möglich ist.

Das Vergabeverfahren bzw. die Vergabe ist nach folgenden Kriterien durchzuführen:

- Vergabe nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen (siehe § 19 Abs. 1, §§ 69 ff).

<sup>1</sup> Das Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG) schließt an das BVergG 2002 an und ist auf all jene öffentlichen Aufträge anzuwenden, für welche Verfahren nach dem 01.02.2006 eingeleitet wurden. Es umfasst im Bundesgesetzblatt (ohne Anhänge) 351 Paragraphen auf 149 Seiten und berücksichtigt bzw. setzt die EU-Richtlinien 89/665 EWG, 92/13 EWG, 94/22/EG, 2004/17/EG, 2004/18/EG, 2005/51/EG sowie die Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 der Kommission um.

<sup>2</sup> Eine noch so gewissenhafte Zusammenfassung kann das Gesetz selbst nicht ersetzen. In Zweifelsfällen ist stets das BVergG 2006 heranzuziehen. – Zu beachten ist, dass lt. § 79 Abs. 3 die Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen ist und die Preise ohne Übernahme nicht kalkulierbarer Risiken ohne umfangreiche Vorarbeiten ermittelbar sind.

<sup>3</sup> Auch die Tatsache, dass einzelne (geringfügige) Leistungsanteile als nicht geistig einzustufen sind, ändert nichts daran, dass der überwiegende DL-Anteil und damit die gesamte Arbeit als geistige Tätigkeit einzustufen ist.

ZT

Ziviltechniker sind staatlich  
befugte und beeidete Architekten  
und Ingenieurkonsulenten.

- als freier, fairer und lauterer Wettbewerb mit Gleichbehandlung aller Bieter (siehe §§ 19 und 79, § 102 Abs. 2).
- Vergabe zu angemessenen Preisen (s. §§ 122 ff).

#### **Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung:**

Als *stets gültiges Verfahren* (Regelverfahren für geistige Dienstleistungen; siehe § 30) kann das zweistufige Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung mit der Vergabe nach dem Bestbieterprinzip gewählt werden. In der 1. Stufe (Bekanntmachung) ist der Interessentenkreis zu erheben, wobei entsprechende Eignungs- und Auswahlkriterien anzugeben sind. In der 2. Stufe werden die ausgewählten Unternehmer zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Dabei sind auch die Zuschlagskriterien anzugeben, wobei dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot (Verhandlung des gesamten Angebotsumfangs; Bestbieter) der Zuschlag zu erteilen ist.

#### **Schwellenwerte:**

Im „klassischen“ Bereich beträgt die Schwellenwertgrenze (Oberschwellenbereich) für geistige Dienstleistungen € 211.000,00, bei zentralen Beschaffungsstellen € 137.000,00.

Im Sektorenbereich (Versorgung mit Gas, Wärme, Elektrizität, Wasser, Verkehr, Postdienste) beträgt die Schwellenwertgrenze € 422.000,00.

Im Unterschwellenbereich ist „nur“ eine regionale Bekanntmachung erforderlich, wogegen im Oberschwellenbereich EU-weit bekannt zu machen ist.

Im *Unterschwellenbereich* kann unter folgenden Verfahren ausgewählt werden:

**a.) Direktvergabe<sup>4</sup>** bis € 40.000,00 (siehe § 41 Abs. 2), im Sektorenbereich bis € 60.000,00 (s. § 201) und

**b.) Verhandlungsverfahren** mit 3 Bietern ohne vorherige Bekanntmachung bis € 60.000,00 (siehe § 38 Abs. 2).

Als Sonderfall des Verhandlungsverfahrens kann bei geistigen Dienstleistungen ebenso das

**c.) Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Bieter** gewählt werden (siehe § 38 Abs. 3), wenn

- der halbe Schwellenwert (siehe oben) nicht erreicht wird und
- die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbes aufgrund der Kosten des Beschaffungsvorganges oder der Eigenart der zu erbringenden Leistung wirtschaftlich unvertretbar ist.

Als weiteren Sonderfall *für besonders komplexe Aufgabenstellungen* und bei Vorliegen der Unmöglichkeit einer Vergabe in einem offenen oder nicht offenen Verfahren ist auch der **wettbewerbliche Dialog** (s. § 34) vorgesehen. Hier handelt es sich um ein mehrstufiges Verfahren mit Bewerberauswahl, strukturiertem Dialog, Angebotsabgabe und anschließender Verhandlung.

Grundsätzlich ist zu empfehlen, dass die Gründe für die Vergabeverfahrenswahl, der vorweg abgeschätzte Auftragswert, der Auftragsgegenstand sowie allfällige Vergleichsangebote zu dokumentieren sind.

Die Vorlage von Alternativen (siehe §§ 81 ff ) muss in der Ausschreibung ausdrücklich für zulässig erklärt werden. Geringfügige Abweichungen („Abänderungsangebote“) sind in Hinkunft zugelassen (§ 2 Zif. 1).

Klagenfurt, 10.04.2006  
DI. Dieter Kollenprat e.h.  
Fachgruppe Vermessungswesen Kärnten

#### Literatur:

- (1) BVergG 2006, BGBl. 17/2006 vom 31.01.2006
- (2) Fink Ch.: Bundesvergabegesetz, Neuerungen ab 01.02.2006, Vortrag Graz.
- (3) Dönz P.: Gesetzeslage zum Nachteil der Gemeinden, Kommunal 2006.

<sup>4</sup> Die Honorierung kann mittels vorliegender Tarif bzw. Honorarleitlinien (Anlagen, SLVerm, HOVG) erfolgen. ZT